

# **Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe in der Stadt Amberg**

Die Benutzungsordnung ist gültig für die Wertstoffhöfe, im Folgenden auch WH genannt:

- WH Gailoh, Im Frauental 7, 92224 Amberg
- WH Industriegebiet (IG) Nord, Max-Planck-Str. 25, 92224 Amberg

Die Benutzungsordnung ist jederzeit einsehbar:

- Aushang im jeweiligen Wertstoffhof
- Internetseite der Firma Schmid & Zweck - <https://www.schmid-und-zweck.de/>
- Internetseite der Stadt Amberg: [www.amberg.de/abfallberatung](http://www.amberg.de/abfallberatung) > Die Amberger Wertstoffhöfe

## **1. Wertstoffhofbetreiber**

Die ARGE Bergler GmbH & Co. KG mit Bergler GmbH Humuswerk und Schmid & Zweck GmbH stellt im Auftrag der Stadt Amberg zwei Wertstoffhöfe bereit. Diese werden von der ARGE zur gesonderten Erfassung von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffe) nach näherer Bestimmung durch diese Benutzungsordnung betrieben. Die Wertstoffhöfe befinden sich auf dem Betriebsgelände der Firma Schmid & Zweck GmbH, das zum Zwecke der Zufahrt zum Wertstoffhof befahren werden muss.

## **2. Grundlagen**

Die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und die Abfallgebührensatzung der Stadt Amberg in ihrer jeweiligen Fassung sind Grundlage dieser Benutzungsordnung.

## **3. Benutzer**

3.1 Die Wertstoffhöfe stehen allen Überlassungspflichtigen (insbesondere den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümern und den sonstigen zur Nutzung des jeweiligen Grundstücks Berechtigten – Mieter und Pächter) zur Verfügung. Dies sind in der Regel Privathaushalte und Kleingewerbetreibende aus der Stadt Amberg. Im Zweifel ist die Berechtigung in geeigneter Form nachzuweisen.

Die gewerbliche Anlieferung von Grüngut mit Anlieferschein ist nur am WH IG Nord mittels Anlieferschein, zu den unter Punkt 4.1 genannten Öffnungszeiten möglich.

3.2 Von der Benutzung sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die die Abfallherkunft aus der Stadt Amberg nicht nachweisen können
- b) Personen, die sich von Abfällen entledigen wollen, deren Annahme durch die AWS ausgeschlossen ist
- c) Personen, die sich ordnungs- und sicherheitsgefährdend verhalten
- d) Personen, die Anweisungen des Personals bezüglich der WH-Nutzung missachten

Die genannten Personen können unverzüglich vom WH und Firmengelände verwiesen werden.

## **4. Öffnungszeiten**

4.1. Die Öffnungszeiten sind in Abstimmung mit der Stadt Amberg festgelegt und lauten wie folgt:

	<b>WH IG Nord</b>	<b>WH Gailoh</b>
Montag, Mittwoch, Freitag	16:00 – 18:00 Uhr*	10:00 – 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	10:00 – 12:00 Uhr	16:00 – 18:00 Uhr*
Samstag	13:00 – 16:00 Uhr	9:00 – 12:00 Uhr

**\*Winteröffnungszeiten:** Mit der Umstellung auf die Winterzeit verschieben sich auf beiden Wertstoffhöfen die Öffnungszeiten von 16:00 – 18:00 Uhr jeweils auf 15:00 – 17:00 Uhr. Die übrigen Zeiten bleiben gleich.

Die Öffnungszeit des WH IG Nord wird an Problemmüllsammeltagen um die Problemmüll-sammelzeiten erweitert. Diese werden im aktuellen Abfuhrkalender und im Amtsblatt der Stadt Amberg bekannt gemacht.

4.2. Die Benutzung der WHe ist nur während den Öffnungszeiten zulässig.

4.3 Die Anlieferung von Abfällen darf nur in die dazu vorgesehenen Behälter bzw. Container vorgenommen werden und hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann.

4.5 Eine Anlieferung oder das Abstellen von Wertstoffen außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

4.6. Fällt ein Öffnungstag auf einen Feiertag, so entfällt dieser ersatzlos. Am Ostersamstag, an Heiligabend (24.12.) und an Silvester (31.12.) sind die Wertstoffhöfe ebenfalls geschlossen.

## 5. Zugelassene Abfälle/Wertstoffe und Gebühren

5.1. Die Wertstoffhöfe dienen als Annahmestellen für bestimmte Abfallarten bzw. wiederverwendbare und wiederverwertbare Stoffe, auch Wertstoffe genannt. Die Anlieferung ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig. Folgendes wird angenommen:

<b>Abfallart</b>	<b>Beschreibung</b>
Altfett	Speiseöle und Fette
Altholz A I-III	Unbehandelt, lackiert, beschichtet, verleimt Haushaltsübliche Menge (max. 3 cbm) Ohne Holzschutzmittel (siehe Altholz A IV)
Altholz A IV	Mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz z. B. Bahnschwellen, Brandholz, Fensterrahmen und Außentüren ohne Glas Nur gegen Gebühr (siehe Punkt 5.2)
Altmetalle	Eisen Edelstahl, Kupfer, Aluminium, Messing, Altkabel, (getrennt)
Altreifen	PKW Reifen bis max. 80 cm Durchmesser, mit und ohne Felgen Nur gegen Gebühr (siehe Punkt 5.2)
Alttextilien, Altschuhe	Keine Lumpen und schmutzige Kleidung, Schuhe paarweise zusammengebunden.
Batterien, Autobatterien	Gerätebatterien verbraucht Autobatterien gegen Gebühr (siehe Punkt 5.2) Lithiumbatterien Pole abgeklebt

	Große Lithiumbatterien in Plastikbeutel verpackt
Bauschutt	Kleinmengen von max. 50 Liter Größere Mengen direkt zur Bauschuttdeponie Ulrich Laubberg
Biomüll u.a. Speisereste und Küchenabfälle tierischer Herkunft	Käse, Knochen, Fisch- und Fleischreste (haushaltsüblich, keine Schlachtabfälle) Bioabfälle, die nicht selbst kompostiert werden, wie Bananenschalen, Schalen von Zitrusfrüchten, Fallobst etc.
CDs, DVDs	Ohne Hüllen
Dosen	Ohne Inhalt, auch große Dosen, die nicht in übliche Container passen.
Elektro- und Elektronikaltgeräte	Kühlschränke, Computer, Staubsauger usw.
Gelbe Säcke	Zusätzlich zur vierwöchentlichen Abholung vor Ort Inhalt: Verpackungen aus Kunststoff und Verbundmaterial
Glas	Behälterglas: Weiß-, Braun und Grünglas Weitere Glasprodukte siehe Position Mischglas
Grünigut	Baum und Strauchschnitt, Grasschnitt. Keine Erde, Asche, Sägespäne, Kompost (siehe Biomüll) Gewerbliche Anlieferungen nur mit Anlieferungsschein
Kartonagen	Sauber und ohne Klebeband
Kork	Flaschenkorken, saubere Korkplatten
Kunststoffe	Leere Blumenkästen, Eimer, Gießkannen, Wannen, Wäschekörbe, Fässer, Gartenmöbel usw. Keine Verbunde mit Metall, Weichplastik und Kunststoffe aus der Baubranche wie PVC
Leuchtmittel	Leuchtstoff- und Solariumröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen und Metalldampflampen Keine Glühbirnen und Halogenlampen
Mischglas	z.B. Spiegel, Aquariumglas, Fensterscheiben ohne Kitt und Rahmen in haushaltsüblichen Mengen
Nachtspeicherheizergeräte	Nur nach Voranmeldung am WH IG Nord und Nachweis über Herkunft, unzerlegt und staubdicht verpackt in haushaltsüblichen Mengen
Photovoltaikmodule	Größere Mengen (mehr als 20 Stück) nur nach Voranmeldung und mit Herkunftsnnachweis
Problemmüll	An den drei Problemmüllsammeltagen im Jahr am WH IG Nord: Lacke mit Lösemittel, Holzschutzmittel, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Stoffe, Feuerlöscher, Desinfektionsmittel, Quecksilberthermometer etc. Außerhalb der Problemmüllsammeltermine nur mit Voranmeldung und Genehmigung durch die Abfallberatung (umwelt@amberg.de).
Sperrmüll	Nur <b>ein</b> sperriges Einzelteil, das in einen normalen PKW-

	Kofferraum passt (Ausnahme: 2 Matratzen), ansonsten Entsorgung über Sperrmüllabholung oder Müllumladestation
Styropor	Formteile aus Verpackungs-Styropor Kein Bau-Styropor
Tonerkartuschen, Tintenpatronen	Leere Kartuschen von Druckern, Kopierern, Faxgeräten

## 5.2. Gebühren

<b>Abfallart</b>	<b>Gebühr brutto</b>
Autobatterie	pro Stück 3,10 €
A IV- Holz (behandeltes Holz)	pro Kofferraum-Ladung 15,00 € pro komplett befülltes Auto 20,00 € pro kleiner Anhänger 25,00 € pro großer Anhänger (Pkw- gezogen) oder Kleintransporter/Kastenwagen 45,00 €
Altreifen (bis max. 80 cm Durchmesser)	Ohne Felge pro Stück 2,00 € Mit Felge pro Stück 4,00 €

## 6. Anlieferung von Wertstoffen

Mit dem Betreten/Befahren erkennt die/der Anliefernde die Benutzungsordnung an.

6.1 Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus.

6.2 Das WH-Personal ist verpflichtet, die Anlieferungen nach den Kriterien „zulässige Abfälle“, „haushaltsübliche Menge“ und „Abfälle aus Haushalten der Stadt Amberg“ zu kontrollieren.

Der/die Anliefernde ist verpflichtet, zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Eine Annahme kann in begründeten Fällen verweigert werden (siehe 3.2).

6.3 Es dürfen nur sortenreine Wertstoffe abgegeben werden. Die Trennung der einzelnen Wertstoffe hat vor der Anlieferung zu erfolgen.

6.4 Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen können, insbesondere defekte (aufgeblähte) Akkus, Geräte mit nicht entnehmbaren defekten Akkus, nicht staubdicht verpackte asbesthaltige Nachspeicherheizgeräte können abgelehnt werden.

## 7. Verhalten auf dem Anlagengelände

7.1. Auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes gilt absolutes Rauchverbot und das Verbot von offenem Feuer.

7.2. Das Befahren und der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof und dem Firmengelände, auf dem sich der Wertstoffhof befindet, ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet. Die Entladung hat zügig und ohne Unterbrechung zu erfolgen.

7.3. Das Wertstoffhof- und Firmengelände darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Für den gesamten Fahrzeugverkehr auf dem WH- und Firmengelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

7.4. Das Abstellen/ kurzzeitige Parken von Fahrzeugen ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung und Entladung bei den vom Personal zugewiesenen Stellen/Containern erlaubt. Bei Wartezeiten und Entladetätigkeiten ist der Motor abzustellen.

7.5. Bereiche außerhalb des Wertstoffhofes, abgesehen von der Zufahrt, dürfen mit Ausnahme des Grüngutablaadeplatzes nicht betreten oder befahren werden.

7.6. Verkehrs-, Hinweis- und Verbotsschilder sind zu beachten.

7.7. Für Kinder und Jugendliche, die sich auf dem WH- u. Firmengelände aufhalten bzw. den Anliefervorgang begleiten, haften die Erziehungsberechtigten. Kinder unter 12 Jahren dürfen das Anlieferfahrzeug auf dem WH- u. dem Firmengelände zur eigenen Sicherheit nicht verlassen.

## **8. Haftung**

8.1. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung der Wertstoffhöfe verursacht. Insbesondere haftet er für die Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens der Wertstoffhöfe verursacht.

8.2. Der Anlieferer haftet auch für Schäden, evtl. Sicherungsmaßnahmen und Entsorgungskosten, die durch die Anlieferung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe oder Mengen entstanden sind.

## **9. Haftungsausschluss**

9.1. Die Benutzung des Wertstoffhofs geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers.

9.2. Der Wertstoffhofbetreiber haftet nicht:

- a) für Unfälle und Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage sowie bei Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung
- b) bei einem möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe
- c) für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind
- d) Schäden die dadurch entstehen, dass die Wertstoffhöfe aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang benutzt werden können
- e) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen
- f) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen. Es sei denn, die Schäden werden unmittelbar durch den Wertstoffhofbetreiber verursacht.

## **10. Eigentumsübergang**

10.1 Mit gestattetem Abladen oder sonstiger Annahme gehen die Wertstoffe in das Eigentum der Stadt Amberg über.

10.2 Die Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelcontainern ist unzulässig.

10.3 Unbefugten Dritten ist es verboten, von den Anlieferern Abfälle zu verlangen.

10.4 Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **11. Benutzungsentgelt**

Für die Erhebung von Annahmeentgelten gilt die Gebührensatzung der Stadt Amberg in der jeweils geltenden Fassung. Das Annahmeentgelt auf den Wertstoffhöfen ist von den Anlieferern bar zu entrichten. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgestellt.

Amberg, den 03.12.2024

*ARGE Bergler GmbH & Co. KG mit Bergler GmbH Humuswerk und Schmid & Zweck GmbH,  
Etzenrichter Str. 12, 92729 Weiherhammer*